

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1969-

Frank Käthler: Hochschule Vechta - Gesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Konkordats mit dem Heiligen Stuhle und parlamentarische Beratung

urn:nbn:de:gbv:45:1-5285

Frank Käthler

Hochschule Vechta — Gesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Konkordats mit dem Heiligen Stuhle und parlamentarische Beratung

I. Einführung

Nach der Übernahme der Regierungsgeschäfte im Sommer 1990 hatte die rot-grüne Niedersächsische Landesregierung die Schließung des Standortes Vechta der Universität Osnabrück gefordert.¹ Gegen diese Absicht hatte sich im Oldenburger Münsterland nachhaltig Widerstand geregt - so waren zahlreiche Resolutionen nicht nur für den Erhalt, sondern auch für einen Ausbau des Universitätsstandortes Vechta an den Niedersächsischen Ministerpräsidenten Gerhard Schröder sowie die Niedersächsische Ministerin für Wissenschaft und Kultur, Helga Schuchardt, gerichtet worden. Überdies kämpfte eine mehr als 23.000 Mitglieder starke Bürgerinitiative mit dem programmatischen Namen PRO UNI für Erhalt und Ausbau der Einrichtung.

Wichtigster Verbündeter in der Auseinandersetzung mit der Niedersächsischen Landesregierung war die Katholische Kirche. Diese hatte im Jahre 1965 ein Konkordat mit dem Land Niedersachsen geschlossen, das 1973 modifiziert wurde. In diesem völkerrechtlichen Vertrag war der Bestand des Standortes Vechta in wesentlichen Teilen garantiert. Eine Schließung konnte also nur im Einvernehmen mit der Katholischen Kirche erreicht werden. Als deutlich wurde, daß die Kirche am Universitätsstandort Vechta festhalten und sich für eine Diversifizierung des Studienangebotes einsetzen würde, wich die Landesregierung von der Schließungsabsicht ab und trat zunächst in Gespräche, später dann in Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhle ein.

Nach zahlreichen Gesprächsterminen und einer ersten Verhandlungsrunde zu Beginn des Oktober 1993 paraphierten der Apostolische Nuntius Lajos Kada und der Niedersächsische Minister-



Luftbild von der derzeitigen Universität Osnabrück, Standort Vechta; ab 1. 1. 1995 Hochschule Vechta Foto: Dr. Seele, Vechta

präsident am 29.10.1993 in Hannover ein neues Niedersachsen-Konkordat, welches die zukünftige Struktur der Hochschule in Vechta regelt.

Dieser Vertrag mußte in der Folge in Form eines Gesetzes vom Niedersächsischen Landtag ratifiziert werden. Nach einem Anhörungsverfahren sowie der Beratung in verschiedenen parlamentarischen Ausschüssen wurde der Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag zur Änderung des Konkordates mit dem Heiligen Stuhle am 15. Juni 1994 mit überwältigender Mehrheit vom Niedersächsischen Landtag verabschiedet.

II. Zentrale Inhalte des Gesetzes zu dem Vertrag zur Änderung des Konkordates mit dem Heiligen Stuhle

Das o.g. Gesetz ist im NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT, 48. Jg., Nr. 15, ausgegeben am 15.07.1994 in Hannover, erschienen. Hier wurde neben dem GESETZ ZU DEM VERTRAG ZUR ÄNDERUNG DES KONKORDATES MIT DEM HEILIGEN STUHLE der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen zur Änderung des Konkordats vom 26. Februar 1965 sowie die neue Durchführungsvereinbarung zu Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 des o.g. Konkordats aus dem Jahre 1965 vom 29. Oktober 1993 veröffentlicht. Die vom Verfasser für besonders wichtig erachteten Regelungen werden in der folgenden Darstellung zusammengefaßt.

Im Artikel II des Gesetzes wird unter der Nr.1, Buchst. aa, festgelegt, daß der heutige Standort Vechta der Universität Osnabrück zukünftig im Niedersächsischen Hochschulgesetz (im folgenden NHG) als "Hochschule Vechta" geführt wird.²

In der Ziffer 5 des Artikels II wird der § 134 des NHG neu gefaßt. Der Hochschule wird darin zugebilligt, durch Satzung zu bestimmen, daß sie einen Körperschaftshaushalt führen und Körperschaftsvermögen bilden will. Wird ein solcher Körperschaftshaushalt geführt, so hat der Senat der Hochschule gem. Absatz 3 "(...) für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan oder einen Wirtschaftsplan" aufzustellen, der der Genehmigung des Ministeriums bedarf.³ Damit ist der Hochschule eine weitgehende Finanzautonomie eingeräumt.

Wohl einmalig und von besonderer Bedeutung ist die in Absatz 6 des Artikels II getroffene Neuregelung des § 147 NHG. In Vechta soll "ein aus dreizehn Mitgliedern bestehender Hochschulrat gebildet werden, dessen Mitglieder vom Ministerium für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. (...) Je drei der Mitglieder werden von der Katholischen Kirche und dem Senat der Hochschule vorgeschlagen. Bei der Bildung sollen auch Vertreterinnen oder Vertreter der Region berücksichtigt werden."⁴

Allerdings erfolgt die erstmalige Berufung der Mitglieder des Hochschulrats durch den Ministerpräsidenten, wobei sich dieser mit der Katholischen Kirche ins Benehmen setzt. Sechs der Mitglieder des Gremiums werden für einen Zeitraum von drei Jahren berufen (Art. IV, Abs. 1).⁵

Weiter wird in der o.g. Vorschrift festgelegt, daß die von der Hochschule zu benennenden Vertreterinnen nicht Mitglieder der

Einrichtung sein dürfen. Dennoch können Vertreterinnen der Einrichtung an Sitzungen des Hochschulrates teilnehmen. Dazu heißt es im Absatz 5 des Artikels II: "Die Leitung der Hochschule, die Frauenbeauftragte wie eine Vertretung der Studentenschaft sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie können (...) die erneute Beratung einer Angelegenheit durch den Hochschulrat verlangen."⁶ Die Obliegenheiten des Hochschulrates sind weitreichend. So soll er an der "Entwicklung der Hochschule und an der Studienreform" mitwirken. Auch bedürfen die "Vorschläge der Hochschule zur Widmung von Professorenstellen (...) der Zustimmung des Hochschulrats."⁷ Überdies kommt dem Gremium eine weitreichende Aufsichtsfunktion zu; lediglich in besonderen Wirtschafts- und Haushaltsfragen bleibt das Wissenschaftsministerium zuständig.

Wie bereits seit längerem bekannt war, hat die Hochschule für ihren Erhalt einen Preis zu zahlen; dieser ist in der veränderten Bezeichnung und zudem darin zu sehen, daß "der Studiengang für das Lehramt an Gymnasien (...) mit Ablauf des Wintersemesters 1994/95 aufgehoben" wird.⁸

Schließlich wird der Senat der Hochschule in den ersten fünf Jahren der Selbständigkeit der Einrichtung originäre Rechte verlieren; diese werden auf den Hochschulrat übertragen. Eingeschränkt wird die Tragweite dieser Regelung dadurch, daß der Hochschulrat vor einer Beschlußfassung den Senat zu hören hat (Art. IV, Abs.4).

Im Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen zur Änderung des Konkordats vom 26. Februar 1965 (im folgenden Vertrag) werden eine Reihe von konkreten Vereinbarungen festgeschrieben. So heißt es dort unter Ziffer 1 zur Änderung des alten Art. 5 Abs. 2:

"Der Standort Vechta der Universität Osnabrück wird (...) in eine selbständige Hochschule (...) umgewandelt und mit besonderer Rechtsstellung versehen; dabei bleibt die Ausbildung für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen sowie an Realschulen für das Fach Katholische Religion gewährleistet."⁹

Damit ist jedoch nicht etwa gesagt, daß an der Hochschule Vechta künftig nur noch Lehrkräfte für das Fach Katholische Religion ausgebildet werden. Welche Studiengänge bzw. -fächer in Vechta aufrechterhalten werden müssen, ist unter dem Begriff "Grundbestand" in der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des am 26. Februar 1965 unterzeichneten Konkor-

datums (im folgenden Vereinbarung) zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 29. Oktober 1993 gefaßt. Auskunft über den Grundbestand gibt der Abschnitt C der Vereinbarung; dort heißt es:

“ 1. Zum Grundbestand gehören die Studiengänge für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, für das Lehramt an Realschulen sowie der Diplom-Studiengang Pädagogik. Für die Lehramtsstudiengänge ist sicherzustellen, daß alle wichtigen Fächer (mindestens zwölf) und Fächerkombinationen angeboten werden.

2. Dazu gehören:

- a) die Fächer Deutsch, Mathematik, Sachunterricht und Katholische Religion, die so auszustatten sind, daß auch die Förderung und Heranbildung wissenschaftlichen Nachwuchses gewährleistet ist,
- b) ferner die Fächer Geschichte, Englisch und Sport sowie der musische Bereich, darunter in jedem Fall die Fächer Musik und Kunst.

Die natur- und sozialwissenschaftlichen Fächer sind so auszustatten, daß die Zubringerfunktion für den Sachunterricht (sog. Bezugsfächer) sichergestellt ist.“¹⁰

Neben diesem eindeutigen Schwerpunkt in der Lehrerbildung soll das Studienangebot der Hochschule in Vechta ausgebaut werden. Dazu sowie zur Finanzierung des Ausbaus wiederum die Vereinbarung:

“Es wird eine Entwicklung und Differenzierung des Studienangebots, insbesondere durch den Aufbau neuer wissenschaftlicher Studiengänge sowie einer eigenen Verwaltung, mindestens im Umfang von 48 Stellen mit entsprechenden Sachmitteln ermöglicht. Die erforderlichen Mittel werden aus den freiwerdenden Stellen der Gymnasiallehrerbildung und sonstigen Stellenabgängen, soweit diese für die Lehrerbildung entbehrlich sind, (...) finanziert.“¹¹

Des Weiteren werden zur Finanzierung dieser Stellen Prämien herangezogen, die die Hochschule für bestimmte Ausbildungsleistungen erhält. Ausgangsbasis ist dabei eine Studentenzahl von 1.000. Wird diese überschritten, so werden der Hochschule 2.500 DM für jeden weiteren Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit gewährt. Dieser Betrag wird um 1.000 DM für jede im vorangegangenen Jahr abgelegte Abschlußprüfung und noch einmal um 1.000 DM erhöht, wenn die Abschlußprüfung innerhalb der Förderungshöchstdauer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) abgelegt wurde.

Letztendlich kommen diese Prämien aber nicht unmittelbar der Hochschule zugute; sie werden vielmehr zur Finanzierung der 48 neuen Stellen herangezogen.

Abschließend ist festzustellen, daß die Bezeichnung "Hochschule Vechta" auch zwischen den Vertragspartnern durchaus nicht unumstritten war. In der Begründung des Gesetzentwurfes werden die unterschiedlichen Positionen deutlich; dort heißt es:

"Über die Bezeichnung der Hochschule in Vechta konnte eine Einigung nicht erzielt werden. Jedoch wurden folgende Erklärungen abgegeben:

1. Der Ministerpräsident erklärt, daß das Land beabsichtigt, der Hochschule in Vechta den Namen "Maximilian-Kolbe-Hochschule" zu verleihen. Der Apostolische Nuntius nimmt dies zur Kenntnis.

2. Der Apostolische Nuntius erklärt, daß er die Voraussetzungen dafür, der Hochschule in Vechta die Bezeichnung "Universität" zu verleihen, vom Tag ihrer Selbständigkeit (von der Universität Osnabrück) an für gegeben erachtet und eine dementsprechende Bezeichnung für sachgerecht und wünschenswert hält.

Der Ministerpräsident erklärt, daß die Landesregierung entsprechend dem Aufbau der universitären Studiengänge und entsprechend der Entwicklung der Studentenzahlen in angemessener Frist die Bezeichnung der Hochschule erneut prüfen wird. Sie wird dem Apostolischen Nuntius spätestens in drei Jahren Gespräche mit dem Ziele anbieten, diese Frage einvernehmlich zu lösen."¹²

II. Parlamentarische Beratung

Die zweite und dritte Beratung des Entwurfes eines Gesetzes zu dem Vertrag zur Änderung des Konkordates mit dem Heiligen Stuhle fand am 15. Juni 1994 im Niedersächsischen Landtag statt. Sie ist in vielerlei Hinsicht interessant, gibt sie doch einen Überblick über die Argumentationsmuster, welche sich die im Nds. Landtag vertretenen Parteien nach einer vierjährigen Phase der kontroversen Diskussion über den Universitätsstandort Vechta erarbeitet haben.

Als erste Rednerin erklärte Frau Eleonore Auerbach für die SPD, daß es in keinem der an der Beratung beteiligten Ausschüsse (Wissenschafts-, Rechts-, Haushalts- und Kultusausschuß) Meinungsverschiedenheiten über die grundsätzlichen Anliegen der Konkordatsvereinbarungen gegeben habe.

Der im Anschluß auftretende Kultusminister Rolf Wernstedt führte aus, daß es den verhandlungsführenden Seiten im Laufe

der vom Frühjahr 1992 bis zum Herbst 1993 geführten Gespräche nicht leicht gefallen sein, eine einvernehmliche Lösung vorzubereiten.

“Für den nunmehr beschrittenen Lösungsweg waren für die Landesregierung zwei tragende Gesichtspunkte zu beachten: zum einen die bestehenden konkordatären Bindungen und zum anderen Gesichtspunkte der regionalen Strukturpolitik, bei der im konkreten Fall des südoldenburgischen Münsterlandes auch Aspekte eines Minderheitenschutzes, nämlich zugunsten des katholischen Bevölkerungsteils im Lande Niedersachsen, zu berücksichtigen waren.“¹³

Des weiteren wies der Kultusminister in seiner Rede darauf hin, daß zur Lösung des Streitfalles Vechta einige Momente moderner Hochschulpolitik eingesetzt worden seien, nämlich eine Deregulierung der Finanzverfassung (Globalhaushalt), die der Hochschule mehr Autonomie bei finanziellen Entscheidungen gewährt, und die Einrichtung eines Hochschulrates, der u.a. die Vorstellung zugrunde liege, staatliche Befugnisse in die Hochschule zu verlagern. Schließlich forderte der Minister “alle Beteiligten, insbesondere Hochschulmitglieder und -angehörige, alle Kräfte der Region“¹⁴ dazu auf, den gegebenen Rahmen konstruktiv zu nutzen.

Im Anschluß an diesen Redebeitrag meldete sich der hochschulpolitische Sprecher der FDP-Fraktion im Niedersächsischen Landtag, Michael Goldmann, zu Wort. Der Abgeordnete monierte die neue Bezeichnung “Hochschule Vechta“ und wies darauf hin, daß diese Bezeichnung unter Berücksichtigung der Systematik des NHG Unsicherheit hervorrufe:

“Ist Vechta im ursprünglichen Sinne eine wissenschaftlich-künstlerische Hochschule? Ist Vechta möglicherweise sogar eine verkappte Fachhochschule? Ist Vechta möglicherweise eine ehemalige, wiederauflebende Pädagogische Hochschule?“¹⁵

Goldmann wies darauf hin, daß seiner Ansicht nach die Bezeichnung Universität der Einrichtung bessere Startchancen gewährt hätte und die FDP deshalb diese Bezeichnung für sinnvoll erachte.

Überdies beklagte er, daß das für Vechta vorgeschlagene Haushaltsführungsmodell Defizite aufweise:

“Wir sind dagegen, daß neben dem Haushalt, der ohnehin zu führen ist, noch ein Nebenhaushalt in puncto Aufstellung, Beschlußfassung, Realisierung, Abrechnung und Prüfung durch den Landesrechnungshof geführt werden muß (...) Deswegen werden

wir in diesem Punkt nicht zustimmen und dazu einen Änderungsantrag stellen.“¹⁶

Die Position von Bündnis 90/Die Grünen wurde von der hochschulpolitischen Sprecherin und in der neuen Legislaturperiode als Vorsitzende ihrer Fraktion amtierenden Abgeordneten Andrea Hoops vorgetragen. Hoops wies darauf hin, daß der Hochschulstandort Vechta immer schon problembehaftet gewesen sei und sich ihre Fraktion deshalb zunächst für eine Schließung, später dann für die Einrichtung einer Fachhochschule anstelle der Universität ausgesprochen habe. Letztgenanntes Ansinnen sei von Opposition und Region boykottiert worden. Heute käme die Bezeichnung der Einrichtung als Universität nicht in Betracht, weil das Fächerspektrum in Vechta zu gering sei. Kritik übte Hoops überdies an Konkordaten, die sie als "eher skurril und anachronistisch"¹⁷ bezeichnete. Dennoch würde die Fraktion die Beschlußempfehlung unterstützen, da es beim Status quo nicht bleiben könne.

Für die SPD-Fraktion äußerte der Abgeordnete Peter-Jürgen Schneider, daß es an der Zeit war, "die zerrüttete Ehe zwischen Osnabrück und Vechta endlich zu scheiden"¹⁸ und daß Vechta nun eine gute Chance habe. Schneider führte weiter aus, daß für den Fall, daß der Antrag der CDU-Fraktion, die Einrichtung in Vechta als Universität zu bezeichnen, eine Mehrheit finden würde, der Landtag die dritte Lesung des Gesetzentwurfes nicht mehr beenden würde. Dies würde das Scheitern des Konkordates bedeuten. Im übrigen sei die Bezeichnung für die Einrichtung eine "läppische Geschichte."¹⁹ Von Zukunftsbedeutung für die Einrichtung war die folgende Äußerung Schneiders:

"Der Begriff 'Universität' (...) zielt auf einen wesentlich breiter angelegten Fächerkanon. Wenigstens große Teile müßten abgedeckt werden. Diese Einrichtung in Vechta wird auch nach der Umgestaltung dem Anspruch, eine Universität zu sein, von der Breite her nicht gerecht; von der Tiefe sicherlich schon. (...) Ein so weitgehender Ausbau Vechtass, daß man wirklich von einer Universität sprechen könnte, wird weder aus hochschulpolitischer noch aus finanzieller Sicht kommen."²⁰

Der Abgeordnete und Landrat des Landkreises Vechta, Clemens-August-Krapp, vertrat für die CDU-Fraktion die Auffassung, die Bezeichnung Universität sei notwendig und gerechtfertigt; außerdem gebe es Eingriffe in bestehende Rechte, und auch die zukünftige Ausstattung der Einrichtung lasse zu wünschen übrig. Außerdem beklagt Krapp, "daß in dem Konkordat nicht konkre-

te, zukunftssträchtige Studiengänge genannt werden, (...).“²¹ Überdies bezeichnete er es als schmerzhaft, daß die Gymnasiallehrerausbildung in Vechta eingestellt werden wird. Landrat Krapp bewertete positiv, daß Vechta nunmehr von der Universität Osnabrück losgelöst, mit einem Globalhaushalt ausgestattet und von einem Hochschulrat geleitet werde. Insbesondere der Hochschulrat habe eine schwierige Aufgabe zu bewältigen. Deshalb bat der Abgeordnete Krapp darum, “den Hochschulrat für Vechta mit engagierten Damen und Herren zu besetzen, die sich dem Standort Vechta besonders verpflichtet fühlen.“²² Krapp wies darauf hin, daß die CDU-Fraktion dem Gesetzentwurf trotz aller Kritik in Einzelfragen zustimmen werde.

Im letzten Redebeitrag der Debatte bat der CDU-Abgeordnete Horst Horrmann wie bereits Redner der CDU und der FDP vor ihm, dem Antrag der CDU, der Hochschuleinrichtung in Vechta die Bezeichnung Universität anstelle der als Hochschule zu gewähren, zuzustimmen.

Diesem Vorschlag wurde jedoch nicht gefolgt.

III. Ausblick

Der Streit um den Erhalt und Ausbau des Hochschulstandortes Vechta ist im Kern beendet. Seit dem 15. Juni 1994 ist klar, daß aus dem heutigen Standort Vechta der Universität Osnabrück zum 01. Januar 1995 die selbständige “Hochschule Vechta“ wird. Die Hochschule wird die Gymnasiallehrerausbildung verlieren und stattdessen neue wissenschaftliche Studiengänge einrichten. Sie hat zu diesem Zweck deutlich mehr Stellen erhalten, als durch die Einstellung der Gymnasiallehrerausbildung verlorengehen. In Anbetracht der gegenwärtigen Haushaltslage des Landes Niedersachsen und der den Wissenschaftshaushalt betreffenden Sparbeschlüsse muß bezweifelt werden, ob ein solcher Abschluß in der jetzt laufenden Legislaturperiode hätte erreicht werden können.

Es wird jetzt wesentlich darauf ankommen, daß der “gute Geist“ der Verhandlungen, von dem Vertreter der Landes und des Wissenschaftsministeriums sowie der Katholischen Kirche verschiedentlich gesprochen haben, über den Tag hinaus erhalten bleibt und damit das, was in Gesetz und Vertrag sowie in den Durchführungsvereinbarungen und dem abschließenden Sitzungsprotokoll festgeschrieben ist, mit Leben erfüllt wird. Hier sind die Verhandlungspartner ebenso angesprochen wie die Mitarbeiter und Lehrenden der Hochschule sowie die Region Oldenburger

Münsterland. Partikularinteressen müssen zurückgestellt werden, das Wohl des großen Ganzen ist in das Zentrum aller weiteren Überlegungen zu stellen.

Eine besondere Rolle und Verantwortung für die Entwicklung der Hochschule kommt dabei dem der Einrichtung künftig vorstehenden Hochschulrat, seinen Mitgliedern und einem etwaigen Geschäftsführer zu. Von ihrem Einsatz und ihrer Unabhängigkeit in der Entscheidung wird es ganz wesentlich abhängen, ob aus der Hochschule Vechta binnen einer Frist von drei Jahren das wird, wofür sich unsere Heimatregion und mit ihr viele Verbündete stark gemacht haben - eine selbständige, attraktive Universität Vechta.

Literatur:

GESETZ ZU DEM VERTRAG ZUR ÄNDERUNG DES KONKORDATES MIT DEM HEILIGEN STUHLE, in : NIEDERSÄCHSISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT, Seite 304 - 312.

HEIMATBUND FÜR DAS OLDENBURGER MÜNSTERLAND (Hrsg.)(1991): Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1992, Vechta.

KÄTHLER, F. (1991): Universität am Standort Vechta - der beschwerliche Weg in die 90er Jahre, in: HEIMATBUND FÜR DAS OLDENBURGER MÜNSTERLAND (Hrsg.)(1991), S. 314 - 330.

NIEDERSÄCHSISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT, 48. Jg., Nr. 15, vom 15.07.1994, Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDTAG (1994a): Drucksache 12/6190 - Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag zur Änderung des Konkordats mit dem Heiligen Stuhle, Hannover.

DERS. (1994b): Stenographischer Bericht 107. Sitzung (Hannover, den 15. Juni 1994), Hannover.

Anmerkungen:

- 1 Vgl. dazu ausführlicher KÄTHLER (1991).
- 2 NIEDERSÄCHSISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT, 48. Jg., Nr. 15, vom 15.07.1994, Hannover, S. 304.
- 3 A.a.O.
- 4 A.a.O.
- 5 A.a.O., S. 307.
- 6 A.a.O., S. 305.
- 7 A.a.O.
- 8 A.a.O., S. 307.
- 9 A.a.O., S. 308.
- 10 A.a.O., S. 310.
- 11 A.a.O., S. 310f.
- 12 NIEDERSÄCHSISCHER LANDTAG (1994a), S. 28.
- 13 NIEDERSÄCHSISCHER LANDTAG (1994b), S. 10113.
- 14 A.a.O.
- 15 A.a.O., S. 10114.
- 16 A.a.O., S. 10115.
- 17 A.a.O., S. 10116.
- 18 A.a.O., S. 10117.
- 19 A.a.O.
- 20 A.a.O., S. 10118.
- 21 A.a.O., S. 10119.
- 22 A.a.O., S. 10120.

Alfons Schwerter

Der große Wandel in unserer Landwirtschaft vor 100 Jahren

Im Jahre 1855 lebten im Oldenburger Münsterland fast 65 000 Menschen. Dr. Clemens berichtet, daß in der Zeit von 1855 bis 1895 insgesamt 16 115 Personen ausgewandert seien. Weiterhin erfährt man von ihm, daß der Ödlandanteil im alten Amt Cloppenburg von 48 385 ha im Jahre 1878 auf 16 558 ha im Jahre 1927 und im alten Amt Friesoythe von 39 984 ha auf 28 400 ha zurückgegangen sei. Im Landkreis Vechta gab es 1895 noch 36 249 ha unkultiviertes Land und 1993 waren es noch 12 760 ha.

Wir können es uns sicherlich nicht vorstellen, daß im vorigen Jahrhundert fast 50 % der Gesamtfläche des Oldenburger Münsterlandes noch unkultiviert dalag. Heute findet man nur noch einige Hochmoorflächen.

Obwohl schon im Jahre 1818 in Oldenburg die Oldenburgische Landwirtschafts-Gesellschaft (OLG) gegründet wurde und sie die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft zu vermitteln suchte, setzte der Wandel in der Landwirtschaft etwa ab 1850 ganz langsam ein. Woran lag das? Zwar waren in den Ämtern Cloppenburg und Vechta schon 1823 Filial-Gesellschaften gegründet worden, aber die Mitgliederzahl war gering. Nach 25 Jahren hatte die OLG erst einen Mitgliederstand von 362 aufzuweisen. Der größte Teil der Mitglieder gehörte zur Honorationsgesellschaft. Im Nebenberuf waren sie aktiv als Landwirte tätig.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts bekamen die Filial-Gesellschaften eine Unterstützung vom "Sonntagsblatt", eine "Wochenschrift für alle Stände", das in Vechta erschien. Von 1853 bis zur Einstellung im Jahre 1858 hat es viele landwirtschaftliche Themen behandelt. Zum besseren Verständnis sollen aus den im Jahre 1853 erschienenen Artikeln einige genannt werden. Man behandelte: Die Markenteilung - Kennzeichen einer guten Wirtschaft - Notwendigkeit der Buchführung - Vorteile der Zusammenlegung von Grundstücken - Themen zur Düngerlehre - Warum Fruchtwechsel? - Kultur der Serradella - Der Rotkleeanbau - Von
